

# Statuten

Entwurf vom 09.06.2025

## Name, Sitz und Zweck

### *Artikel 1*

Unter dem Namen «FCW Connect» besteht mit Sitz in Zürich ZH ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Zweck

### *Artikel 2*

Der Verein bezweckt

- a) die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern sowie die Durchführung von Veranstaltungen
- b) die Förderung und Unterstützung des FC Witikon.

## Mittel

### *Artikel 3*

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- b) Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
- c) Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.);
- d) andere Einnahmen.

## Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### *Artikel 4*

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und Personengesellschaften erworben werden.

### Artikel 5

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Grundangabe abgelehnt werden.

### Artikel 6

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Vereinsversammlung festgesetzt und in der Regel jährlich von den Mitgliedern erhoben.

### Artikel 7

Es gibt folgende Arten von Mitgliederbeiträgen:

- Private Einzelperson
- Private Paare/Familien

### Artikel 8

Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern sie den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.

### Artikel 9

Der Vorstand kann Personen aufgrund von hervorragenden Ereignissen/Leistungen die Ehrenmitgliedschaft erteilen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach Artikel 6 befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist an der nächstmöglichen ordentlichen Vereinsversammlung mit einfachem Mehr zu bestätigen.

## Austritt und Ausschluss

### Artikel 10

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt.

### Artikel 11

Die Mitgliedschaft erlischt ferner:

- a) durch Ausschluss, der vom Vorstand vorgenommen werden kann, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliederbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

- b) durch Ausschluss, der nach vereinsschädigendem Verhalten durch die Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden kann. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.
- c) durch Ableben

#### *Artikel 12*

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

### Vereinsjahr

#### *Artikel 13*

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des entsprechenden Jahres.

### Organe

#### *Artikel 14*

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### Vereinsversammlung

#### *Artikel 15*

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- d) Abnahme der Vereinsrechnung;
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- f) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge;

- g) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- h) Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

#### *Artikel 16*

Die ordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Sie muss ferner ausserordentlich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitgliedschaft dies schriftlich, unter Angabe der Traktanden, die zur Verhandlung kommen sollen, dem Vorstand beantragt.

#### *Artikel 17*

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens vier Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

#### *Artikel 18*

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungsdatum der Vereinsleitung schriftlich zuzustellen.

#### *Artikel 19*

An der Vereinsversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Ausgenommen sind der Beschluss zur Auflösung des Vereins und Statutenänderungen (vgl. Artikel 32 und Artikel 34), für den die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in Ausnahmefällen erlaubt.

#### *Artikel 20*

Die Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Ein Vereinsmitglied kann sich mittels Bevollmächtigung durch ein anderes Vereinsmitglied an der

Vereinsversammlung vertreten lassen. Eine Stimmabgabe zu traktandierten Beschlussfassungen hat in einem verschlossenen Umschlag an den Präsidenten zu erfolgen.

### *Artikel 21*

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ausgenommen ist der Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 4.

## Der Vorstand

### *Artikel 22*

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

### *Artikel 23*

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig.

### *Artikel 24*

Zu den Vorstandssitzungen kann ein Vertreter des FC Witikon eingeladen werden – dies jedoch ohne ein Stimmrecht.

### *Artikel 25*

Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c) Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) Entgegennahme und Genehmigung/Ablehnung von Anträgen von Teams oder vom Vorstand des Fussballclubs Witikon gemäss Artikel 2;
- e) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- f) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;

h) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

#### *Artikel 26*

Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Anträge des FC Witikon über Zuwendungen, in der Höhe von maximal 60% der eingegangenen Mitgliederbeiträge des laufenden Vereinsjahres zu genehmigen. Anträge für das laufende Vereinsjahr sind vom FC Witikon bis zum 30. November schriftlich einzureichen. Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Mitgliedschaft weitere Zuwendungen beschliessen.

#### *Artikel 27*

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

#### *Artikel 28*

Der Vorstand ist verantwortlich für den datenschutzkonformen Umgang mit den Personendaten der Mitglieder. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass der Verein über eine Datenschutzerklärung verfügt.

#### *Artikel 29*

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgen durch den Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied jeweils im kollektiv zu Zweien.

### **Die Rechnungsrevisoren**

#### *Artikel 30*

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft).

#### *Artikel 31*

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## Statutenänderung

### *Artikel 32*

Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

## Haftung

### *Artikel 33*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Auflösung des Vereins

### *Artikel 34*

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss gemäss Art. 76 ZGB oder von Gesetzes wegen gemäss Art. 77 ZGB aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Auflösung erfolgt ferner, wenn der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

### *Artikel 35*

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen geht im Falle der Auflösung des Vereins mit einer Karenzfrist von 2 Vereinsjahren an den FC Witikon. Falls innerhalb dieser Karenzfrist ein neuer Verein unter gleichem Zweck entsteht, fällt das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen endgültig in das Eigentum des FC Witikon über und ist von diesem gemäss Artikel 2 zu verwenden

## Eventualitäten und Inkrafttreten

### *Artikel 36*

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheiden die Mitglieder anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Sofern die vorliegenden Statuten keine Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

Artikel 37

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11.06.2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

FCW Connect



Der Präsident:  
Robin Braun



Der Vizepräsident:  
Micha Wiher